

**Kleine Anfrage****Yanki Pürsün (Freie Demokraten)****Ermöglicht Hessen Pflegeeinrichtungen ausreichend Investitionen in dauerhaften Hitzeschutz?****Vorbemerkung:**

Die Frankfurter Neue Presse berichtete am 25. August 2026 über eine Befragung von mehr als 300 Beschäftigten in Pflegeeinrichtungen, nach der in einzelnen Einrichtungen Raumtemperaturen von bis zu 45 Grad gemessen worden seien. Der Frankfurter Verband als Träger von sieben Pflegeeinrichtungen verweist dabei auf ein strukturelles Problem: Dauerhafte Maßnahmen wie energetische Sanierungen, eine bessere Dämmung oder technische Kühlung ließen sich nach Darstellung des Trägers nicht ohne Weiteres als refinanzierbare Investitionen berücksichtigen. Gleichzeitig empfiehlt das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege in seinem Hitzeschutz-Leitfaden 2026 ausdrücklich langfristige bauliche Maßnahmen. Genannt werden unter anderem eine verbesserte Gebäudeisolierung, Sonnenschutz, fest installierte Klimageräte bei Sanierungen, Solarenergie sowie Maßnahmen an Fassaden oder Dächern. Für landesrechtlich geförderte Pflegeeinrichtungen unterliegt die gesonderte Berechnung betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen nach § 82 Abs. 3 SGB XI der Zustimmung des Hessischen Landesamts für Gesundheit und Pflege. Nach Angaben der Landesregierung waren im März 2026 insgesamt 153 investiv geförderte Pflegeeinrichtungen zustimmungspflichtig. Für vollstationäre Einrichtungen betrugen die durchschnittlichen Investitionskosten im Jahr 2025 17,56 Euro je Berechnungstag.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen zum dauerhaften Hitzeschutz erkennt das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege bei landesrechtlich geförderten vollstationären Pflegeeinrichtungen als betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen nach § 82 Abs. 3 SGB XI an?
2. Nach welchen Kriterien bewertet das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege die Betriebsnotwendigkeit von Investitionen zum dauerhaften Hitzeschutz?
3. Ist die Verbesserung der Gebäudeisolierung zum Hitzeschutz als betriebsnotwendige Investitionsaufwendung anerkennungsfähig?
4. Ist die Installation eines außenliegenden Sonnenschutzes als betriebsnotwendige Investitionsaufwendung anerkennungsfähig?
5. Ist der Einbau fest installierter Split-Klimageräte im Zuge einer Sanierung als betriebsnotwendige Investitionsaufwendung anerkennungsfähig?
6. Ist der Einbau einer zentralen raumluftechnischen Kühlanlage als betriebsnotwendige Investitionsaufwendung anerkennungsfähig?
7. Ist die Installation einer Photovoltaikanlage zur Stromversorgung fest installierter Kühltechnik als betriebsnotwendige Investitionsaufwendung anerkennungsfähig?
8. Wie viele Anträge mit Bezug zu Investitionsmaßnahmen für dauerhaften Hitzeschutz hat das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege seit 2021 erhalten?

9. Aus welchen Gründen wurden Anträge mit Bezug zu Investitionsmaßnahmen für dauerhaften Hitzeschutz seit 2021 abgelehnt?
10. Plant die Landesregierung eine Anpassung der landesrechtlichen Vorgaben, um Investitionsmaßnahmen für dauerhaften Hitzeschutz bei geförderten Pflegeeinrichtungen rechtssicher refinanzierbar zu machen?

Wiesbaden, 26. August 2026



Yanki Pürsün